



Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Fachdienst 61 / Gesundheitsamt Riversplatz 1-9 35394 Gießen

1. Eigentümer:in der Anlage

#### Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

### über die Nutzung/Änderung/Stilllegung einer Anlage mit Nicht-Trinkwasserqualität (Brauchwasseranlage)

√or-, Nachname	
7 7 Out	Stree Post House constant
PLZ Ort	Straße, Hausnummer
2. Anlagenstandort	
PLZ Ort	Straße, Hausnummer
LZ Oft	Straise, traustrummer
Gebäude/Gebäudeteil	
debaude/ debaudeten	
3. Ansprechpartner:in vor Ort	
Vor-, Nachname	
Telefon	F.Mail
releion	E-Mail



## Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

4.	Geger	nstand der Anzeige
		Betrieb einer bestehenden Anlage
		Inbetriebnahme
		Wiederinbetriebnahme
		wesentliche Veränderung
		Stilllegung am
5.	Herk	cunft des Brauchwassers
		Brunnen
		Dachablauf
		Oberflächenwasser
		Grauwasser
		Drainage
		sonstiges
6.	Verwe	endung des Brauchwassers
		Waschen von Wäsche
		Gartenbewässerung
		sonstige
7	۸hlait	ung des überschüssigen Brauchwassers
٠.		Trennkanalisation
		Mischkanalisation
		Versickerung
8.		ınft des Nachspeisewassers
		zentrale Wasserversorgung
		Brunnen
		sonstige
9.	Nutzu	ngsumfang
	Α	nzahl der versorgten Wohneinheiten
	Α	nzahl der versorgten Verbraucher
	Α	bgabe Brauchwasser pro Jahr in m³
10	Rosc	ondere Anforderungen
		tellung der Anlage durch zertifizierte Firma 🖂 ja 🖂 nein
		uerhafte, farblich unterschiedliche Kennzeichnung zum Trinkwasser 🗆 ja 🗆 nein
		-
		nnzeichnung der Brauchwasserentnahmestellen mit "kein Trinkwasser" 🗆 ja 🗀 nein
		ssernachspeisung aus Trinkwasserversorgung über freien Auslauf 🛘 🗀 nein
		wenn nein, wie
	• lieg	gt ein Wartungsplan vor 🗆 ja 🗆 nein
	• wu	rde ein Wartungsvertrag abgeschlossen $\;\square\;$ ja $\;\square\;$ nein

#### Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

#### Erläuterung zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

Als Brauchwasseranlagen gelten Anlagen welche zur Entnahme oder Abgabe von Wasser dienen, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Sind solche Anlagen im gleichen Haushalt installiert wie Anlagen welche Trinkwasser führen, muss dies dem zuständigen Gesundheitsamt bekannt sein. Daher sind die Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und wesentliche Veränderungen von Brauchwasseranlagen dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Als Veränderung zählt hierbei auch der Übergang des Besitzes einer Anlage an eine andere Person.

# Wichtig ist, dass Brauchwasseranlagen die Qualität des Trinkwassers zu keinem Zeitpunkt beeinflussen dürfen!

Somit dürfen Brauchwasseranlagen nicht ohne eine den allgemeinen Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Trinkwasserinstallationen verbunden werden.

Die für die Anlage Verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass beim Einbau der Anlage eine dauerhafte, farblich unterschiedliche Kennzeichnung gegenüber dem Trinkwasser vorliegt.

müssen deutlich gekennzeichnet sein ("kein Trinkwasser").				
Ort, Datum	Unterschrift			

Entnahmestellen von Wasser, welches nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist,